

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stefan Keuter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/3853 –

Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter seit dem 1. August 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. August 2018 ist der Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich, wobei das Kontingent auf 1 000 Personen pro Monat begrenzt ist. Es können nur engste Familienangehörige nachgeholt werden. Hierzu zählen laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ehegatten, minderjährige ledige Kinder, personensorgeberechtigte Eltern von ledigen Minderjährigen, andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind und minderjährige ledige Geschwister von Minderjährigen (vgl. www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/FamilienasylFamiliennachzug/familienasyl-familiennachzug-node.html;jsessionid=C51ADF72BF95D634D2F6186437E9FC7C.2_cid359; zuletzt aufgerufen am 7. August 2018).

Der Nachzug von Ehegatten ist, so das BAMF, nur möglich, sofern die Ehe bereits im Herkunftsland wirksam bestanden hat.

Darüber hinaus sollen die Behörden bei der Auswahl der 1 000 Personen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland kommen dürfen und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, nach humanitären Gründen ihr Auswahlermessen ausüben.

1. Wie wird der Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten im Einzelnen organisiert?

Familiennachzug wird im Rahmen des Visumverfahrens gewährt. Nachziehende enge Familienangehörige stellen bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung einen Antrag auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Die Auslandsvertretungen prüft die auslandsbezogenen, die Ausländerbehörden die inlandsbezogenen Voraussetzungen und Ausschlussgründe für den Familiennachzug. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind und keine Ausschlussgründe vorliegen, trifft das Bundesverwaltungsamt die Auswahlentscheidung über die 1 000 Personen, die im jeweiligen Monat nachzugsberechtigten Familienangehörigen. Die Auslandsvertretung erteilt das Visum.

2. Von wem werden die Familienmitglieder der subsidiär Schutzberechtigten registriert?

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erfolgt im Rahmen des Visumverfahrens. Für die Prüfung eines Visumantrags ist eine persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erforderlich.

3. Auf welchem Weg und mit welchem Transportmittel erfolgt die Anreise in die Bundesrepublik Deutschland?
4. Wer organisiert diese Anreise?
5. Wer finanziert diese Anreise der Familienmitglieder der subsidiär Schutzberechtigten?
6. Wie hoch wird der Finanzbedarf für den Familiennachzug geschätzt?

Die Fragen 3 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Die Organisation und Finanzierung der Reise nach Deutschland erfolgt unabhängig von deutschen Bundesbehörden, in der Regel selbständig durch die nachziehenden Personen. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über den Finanzbedarf für den Familiennachzug vor.

7. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass es sich tatsächlich um nahe Familienangehörige handelt?
8. Wird der Status „Ehegatte“ vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland überprüft?
9. Wenn ja, wie wird der Status „Ehegatte“ überprüft?
10. Wenn nein, warum nicht?
12. Wie wird überprüft, ob es sich bei den Kindern tatsächlich um dieses Verwandtschaftsverhältnis handelt und welches Alter diese Kinder haben?
13. Ist bei einem bewilligten Familiennachzug Minderjähriger grundsätzlich eine Altersfeststellung bzw. Überprüfung vorgesehen?

Die Fragen 7 bis 10 sowie 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Die für die Visumerteilung erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere familienrechtliche Verhältnisse, werden von den Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumverfahrens überprüft. Als Nachweis von Verwandtschaftsverhältnissen werden unter anderem Identitätsnachweise, Registrierungen im Zivilregister für die Eltern des Schutzberechtigten, die Geburtsurkunde des minderjährigen Kindes in Deutschland und Familienregistrauszüge, Heiratsurkunden oder Eheverträge geprüft; ausländische Urkunden müssen zur Vorlage bei innerdeutschen Behörden regelmäßig legalisiert sein. In Zweifelsfällen zur Abstammung und Elternschaft werden auch DNA-Tests berücksichtigt.

11. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung verhindert, dass mehrere Ehefrauen nachgeholt werden, da das Aufenthaltsgesetz beim Familiennachzug explizit vorschreibt, dass kein weiterer Ehegatte nachziehen darf, wenn ein Ausländer mit mehreren Partnern verheiratet ist (vgl. § 30 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes)?

Zu den Nachweisen bzgl. des Vorliegens einer Ehe wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Zur Prüfung, ob gegebenenfalls bereits ein Ehegatte in Deutschland aufhältig ist, wird die für den Einzelfall zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligt, durch die eine Abfrage im Ausländerzentralregister veranlasst werden kann.

14. Steht den einzelnen Bundesländern oder Kommunen ein eigenes Kontingent für den Familiennachzug zur Verfügung?

Der Familiennachzug erfolgt zu bereits im Bundesgebiet Lebenden und als subsidiär Schutzberechtigte anerkannte Familienangehörige. Der Familiennachzug für die nachzugsberechtigten Familienangehörigen erfolgt daher regelmäßig in das jeweilige Bundesland / in die jeweilige Kommune des subsidiär Schutzberechtigten.

15. Wie wird von Seiten der Bundesregierung gewährleistet, dass nur 1 000 Personen im Monat nachgeholt werden?

Zur Überwachung, dass nicht mehr als 1 000 nachzugsberechtigte Personen monatlich ausgewählt werden, wird ein IT-gestütztes Zählverfahren eingesetzt.

